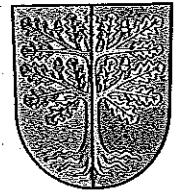


# Gemeinde Schöneiche bei Berlin

## Der Bürgermeister



Gemeinde Schöneiche bei Berlin  
Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin

Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen  
Lindenallee 51  
15366 Dahwitz-Hoppegarten

Amt: IV  
Bauamt

Dienstgebäude:  
Käthe-Kollwitz-Straße 6

Ansprechpartner:  
Herr Hemker

Telefon: 030/ 64 33 04 125  
Telefax: 030/ 22 17 12 22  
[www.schoeneiche-bei-berlin.de](http://www.schoeneiche-bei-berlin.de)

E-Mail:  
[hemker@schoeneiche-bei-berlin.de](mailto:hemker@schoeneiche-bei-berlin.de)

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

IV/He

Schöneiche bei Berlin, 15.08.2011

### Einwendungen zum Planfeststellungsverfahren „Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld“

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Anhörungsverfahren zur o. g. Planfeststellung ist rechtsfehlerhaft, da die Planungsunterlagen die Betroffenheit der Einwohner bzw. der Gemeinde Schöneiche bei Berlin nicht erfasst haben. Die entsprechende Beteiligung ist nachzuholen.

Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin wird von den negativen Einwirkungen beeinträchtigt, die von dem o. g. Vorhaben ausgehen.

#### Begründung:

Die in den Antragsunterlagen kartographisch (Fluglärmbelastung) dargestellten „Flugstrecken“ decken mutmaßlich lediglich 50 % der Flugbewegungen ab. Es handelt sich um gemittelte Darstellungen auf möglichen Anflugrouten bzw. um Empfehlungen. Bereits heute ist das Gebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin – in Abhängigkeit von der Wetterlage – teilweise in erheblichem Maße von Flugbewegungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Flughafens Schönefeld betroffen.

Der geplante Ausbau führt zu einer Zunahme dieser Belastungen. Aus den vorliegenden Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass in Spitzenzeiten mit bis zu 80 Flugbewegungen pro Stunde zu rechnen ist. Dabei ist mit Verzögerungen für Flugzeuge und einem erhöhten Anteil an „Warteschleifen“ zu rechnen. Diese Warteschleifen werden teilweise bereits weitläufig vor dem Flughafen erforderlich und betreffen dann besonders auch Gemeinden wie Schöneiche.

Die aus einer Zunahme dieser Flugbewegungen resultierenden negativen Einwirkungen auf das Gebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin wirken sich wie folgt aus:

Zunehmende Lärm- und Abgasbelastungen – besonders nachts – durch vermehrten Überflug.  
Verletztes Rechtsgut: **Gesundheit**

Flugsicherheit: Risiko für Personen, die nicht am Luftverkehr beteiligt sind.



**Sprechzeiten aller Ämter** Di 9-12 Uhr u. 13-18 Uhr  
Do 9-12 Uhr u. 13-16.30 Uhr  
**Meldestelle** zusätzlich Mo 9-12 Uhr  
**Standesamt** zusätzlich für Sterbefälle Mo-Fr 9-12 Uhr

HypoVereinsbank Berlin Sparkasse Oder-Spree  
(BLZ 100 208 90) Kto-Nr. 5470128560 (BLZ 170 550 50)  
IBAN: DE 09 1002 0890 5470 1285 60 Konto-Nr. 2108265166  
BIC: HYVEDEMM488

Ausschluss der Bereitschaft zum Empfang elektronisch signierter Dokumente

Der Feststellung in den Unterlagen, dass das entsprechende Risiko mit denen anderer Flughäfen gleicher Größenordnung vergleichbar sei, kann sicherlich gefolgt werden. Es ist auch kein Grund erkennbar, warum das allgemeine Risiko im Umfeld des o. g. Flughafens höher sein soll.

Aufgrund der bereits dargestellten Zunahme der Überfliegungen des Gemeindegebietes der Gemeinde Schöneiche bei Berlin nimmt das Risiko konkret tatsächlich zu. Statistisch gesehen steigt das Risiko einer Beeinträchtigung aus der Luft, z.B. durch den Verlust von Bauteilen des Flugzeuges, von Eisklumpen u. ä., Absturz, oder durch das Ablassen von Treibstoff, mit jedem Überflug über das Gebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.

Verletztes Rechtsgut: **Leben und Eigentum.**

Im Zusammenhang mit dieser Zunahme der Unglückswahrscheinlichkeit, kann bei der Beschäftigung mit den möglichen Auswirkungen im Einzelfall eine psychische Belastung betroffener Personen – Bewohner von überflogenen Gebieten der Gemeinde Schöneiche bei Berlin – nicht ausgeschlossen werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass derartige Beeinträchtigungen nach Aufnahme des erweiterten Flugbetriebs bei Einwohnern der Gemeinde Schöneiche bei Berlin auftreten können.

Verletztes Rechtsgut: **Gesundheit.**

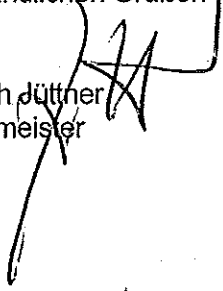
Aus dem bisher dargestellten Einwirkungen auf das Gebiet und auf Grundstücke der Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist von einer verminderten Nutzungsmöglichkeit – z.B. Aufenthalt im Freien, Schlafen bei offenem Fenster, usw. – und damit von einem Wertverlust bzw. von finanziellen Aufwendungen – z.B. für Lärmschutzmaßnahmen – auszugehen; ich bin statistisch gesehen steht

Verletztes Rechtsgut: **Eigentum.**

Die vorgenannten Einwendungen mache ich hiermit für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin geltend und behalte mir weitere Schritte zur Wahrung der Rechtsposition der Gemeinde Schöneiche bei Berlin vor.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Jüttner  
Bürgermeister





LAND BRANDENBURG

Ministerium für  
Infrastruktur und  
Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und  
Landwirtschaft

I Postfach 60 11 61

I 14411 Potsdam

Gemeinde Schöneiche bei Berlin  
Herrn Bürgermeister Heinrich Jüttner  
Brandenburgische Straße 40  
15566 Schöneiche bei Berlin

EINGEGANGEN

06. Sep. 2011

Kopie: IV BY

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8  
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Hentschel

Gesch-Z.: 44.8-6441/1/201-190

Hausruf: 0331 / 866-8291

Fax: 0331 / 866-8365

Internet: [www.mil.brandenburg.de](http://www.mil.brandenburg.de)

Tram 90-93, 96, 98

Potsdam Hauptbahnhof: DB und S-Bahn 7

Potsdam, 2. September 2011

**Planfeststellungsbeschluss Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld  
vom 13.08.2004 (Az. 44/1-6441/1/101)**

Ihr Schreiben vom 15.08.2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Jüttner,

Sie haben sich mit dem o. g. Schreiben an das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) gewandt und die Sorge von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über die derzeit in der Diskussion befindlichen Flugverfahren für den zukünftigen Flughafen Berlin Brandenburg zum Ausdruck gebracht. Sie haben auf mögliche Wirkungen auf die Lebensumstände der Bürger im Raum Schöneiche hingewiesen und entsprechende Einwendungen für die Gemeinde geltend gemacht. Denn Sie sind der Ansicht, dass das Anhörungsverfahren zur o.g. Planfeststellung nachzuholen sei. Es sei rechtsfehlerhaft gewesen, da die Planungsunterlagen die Betroffenheit der Einwohner bzw. der Gemeinde nicht erfasst hätten. Ich habe Ihr Schreiben vom LBV zuständigkeitshalber erhalten und antworte Ihnen hierzu wie folgt:

Ich verstehe, dass besonderes Unbehagen besteht, wenn eine Verschlechterung der geschaffenen Lebensqualität durch Infrastrukturprojekte befürchtet wird.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 zum Flughafenausbau BBI ist Ihnen gegenüber jedoch bestandskräftig geworden. Planfeststellungsbeschlüsse unterliegen einer erhöhten Bestandskraft. Es liegen nach meiner Auffassung keinerlei Anhaltspunkte für ein Wiederaufgreifen des Planfeststellungsverfahrens von Amts wegen vor, mit dem Ziel, einen - möglicherweise rechtswidrigen - Verwaltungsakt zugunsten des Betroffenen durch einen der Rechtslage entsprechenden

zu ersetzen. Denn der Fall, dass in dem Verfahren ein schwerwiegender Fehler unterlaufen ist, etwa den Betroffenen das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist bzw. die Unterlagen ihre Anstoßfunktion nicht erfüllt hätten, liegt nicht vor.

Es besteht demnach kein Anlass, die im Rahmen des vorbenannten Planfeststellungsverfahrens erfolgte Anhörung erneut durchzuführen. Nach § 1 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. § 45 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt die Versäumung der Rechtsbehelfsfrist als nicht verschuldet, wenn die erforderliche Anhörung eines Beteiligten vor Erlass des Verwaltungsaktes unterblieben und dadurch die rechtzeitige Anfechtung des Verwaltungsaktes versäumt worden ist. Das für die Wiedereinsetzungsfrist nach § 32 Abs. 2 maßgebende Ereignis tritt dann im Zeitpunkt der Nachholung der unterlassenen Verfahrenshandlung ein. Diese Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach einem mehr als drei Jahre dauernden Verfahren im o.g. Planfeststellungsbeschluss (S. 593-601, 725) auch über die Einwendungen der Betroffenen entschieden, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist, § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfGBbg i. V. m. § 74 Abs. 2 S. 1 VwVfG. Sie können auch im Internet auf der Homepage des MIL unter <http://www.mil.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.155609.de> hiervon Kenntnis nehmen.

Ich darf Ihnen versichern, dass der Landesregierung von Brandenburg in besonderem Maße daran gelegen ist, dass die endgültig festzulegenden An- und Abflugverfahren für den zukünftigen Flughafen Berlin Brandenburg so festgelegt werden, dass die Sicherheit jederzeit gewahrt wird und die Umweltbelastungen für die Brandenburger und Berliner gleichermaßen minimiert werden.

Die An- und Abflugverfahren im Flugbetrieb nach Instrumentenflugregeln werden allerdings in einem gesonderten Verfahren außerhalb der luftrechtlichen Planfeststellung vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung nach Vorarbeiten der Deutschen Flugsicherung durch Rechtsverordnung des Bundes festgelegt (vgl. § 27a Abs. 2 S. 1 Luftverkehrs-Ordnung). Der Landesregierung des Landes Brandenburg ist es insofern durch die Vorschriften des Bundes verwehrt, eigene Planungen für Flugverfahren zu betreiben.

Bei der Festlegung von Flugverfahren handelt es sich um eine planerische Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und der Deutschen Flugsicherung, für die das rechtsstaatliche Abwägungsgebot gilt. Bei ihrer Entscheidung dürfen sich das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die Deutsche Flugsicherung nicht nur von Sicherheits- bzw. Wirtschaftlichkeitsüberlegungen leiten lassen, sondern müssen insbesondere dem Interesse der Bevölkerung am Schutz vor unzumutbarem Fluglärm Rechnung tragen (vgl. § 29b Abs. 2 Luftverkehrsgesetz).

Weitere Informationen stehen Ihnen im Internet auf der Homepage des MIL in der Rubrik „Flugrouten BBI“ ([www.mil.brandenburg.de/sixcms/detail.php/468420](http://www.mil.brandenburg.de/sixcms/detail.php/468420)) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Bayr